

Vertrag zur Mittagsbetreuung der Grundschule Betzenstein-Plech für das Schuljahr 2023/2024



zwischen

Mittagsbetreuung GS Betzenstein-Pech,

Schulstraße 3, 91282 Betzenstein

Tel: 01 60 / 1 21 40 51; E-Mail: mittagsbetreuung_gs_Betzenstein@web.de

vertreten durch

Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein,

Nürnberger Straße 5, 91282 Betzenstein

Tel: 0 92 44 / 98 52 13

- im folgenden Träger genannt -

und

Frau/Herr (Erziehungsberechtigte/r)	
Anschrift:	
Telefon:	
E-Mail:	

über die Betreuung der Schülerin/des Schülers

Name, Vorname	
Geburtsdatum:	
Klasse	

Wir buchen für unser Kind, die

- Mittagsbetreuung bis 14:00Uhr
- verlängerte Mittagsbetreuung bis 16:00 Uhr. Es ist eine Buchung von mindestens zwei Tagen bis 16:00 Uhr je Unterrichtswoche zwingend erforderlich.

Der Vertrag gilt für eine **Betreuungszeit von Unterrichtsende bis längstens 16:00 Uhr**, freitags bis längstens 15:00 Uhr.



1. Vertragsdauer

Dieser Vertrag gilt für das gesamte Schuljahr 2023/2024 und ist nur in Ausnahmefällen kündbar (vgl. 4.2.).

2. Aufnahmebedingungen und gesetzlich vorgeschriebene Informationen

2.1. Nachweis eines Masernschutzes gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Dies gilt insbesondere für die Erstaufnahme in die Mittagsbetreuung, bzw. wenn diese noch nicht vorgelegt wurde.

Es wird ein Nachweis eines vollständigen Masernimpfschutzes, einer Masernimmunität oder einer dauerhaften medizinischen Kontraindikation dem Vertrag beigelegt.

Der Nachweis eines Masern-Impfschutzes, der Masernimmunität oder einer medizinischen Kontraindikation gemäß § 20 Abs. 9 IfSG wird nach Vertragsschluss erforderlich. **Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, vor der Aufnahme ihres Kindes den erforderlichen Nachweis vorzulegen.** Sie sind darüber informiert, dass auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften ein Aufnahmeverbot besteht und demgemäß die Einrichtung so lange nicht betreten werden darf, bis der entsprechende Nachweis erbracht wurde. Sollte der Nachweis nicht bis zur Aufnahme des Kindes erbracht sein, verpflichten sich die Erziehungsberechtigten dazu, den Elternbeitrag weiter zu leisten sowie Schäden zu ersetzen, die dem Träger in diesem Zusammenhang entstehen (z.B. entgangene Fördermittel).

(zutreffendes bitte ankreuzen)

2.2. Den Erziehungsberechtigten wurde eine ergänzende Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz ausgehändigt (Anlage 4 dieses Betreuungsvertrages).

2.3. Alle Änderungen der in diesem Vertrag durch die Erziehungsberechtigten angegebenen Daten werden dem Träger unverzüglich mitgeteilt.

2.4. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den Träger schriftlich zu benachrichtigen, wenn für das Kind gesundheitliche Einschränkungen gelten oder sonstige besondere Umstände bei der Betreuung zu beachten sind. Bitte tragen Sie dies in dem beigelegten Formular „Wichtige Informationen“ (Anlage 5) ein.

3. Beiträge der Personensorgeberechtigten

3.1. Eine Betreuung findet an allen Schultagen statt, ausgenommen sind unterrichtsfreie Tage nach der Ferienordnung.

3.2. Die monatlichen Beiträge richten sich nach der gebuchten Zeit gemäß Buchungsbeleg.

Für eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit von

1 bis 2 Stunden	ergibt sich ein Betrag in Höhe von	50,00 €
2 bis 3 Stunden	ergibt sich ein Betrag in Höhe von	60,00 €
3 bis 4 Stunden	ergibt sich ein Betrag in Höhe von	70,00 €.

Der Buchungsbeleg ist fester Bestandteil dieser Vertrag. Bei Änderungen der Buchungszeiten ist ein Änderungsbeleg erforderlich.

3.3. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Übernahme der Elternbeiträge über das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger möglich.



- Die Erziehungsberechtigten haben einen Antrag auf Kostenübernahme durch das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger gestellt. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers haben die Erziehungsberechtigten den Beitrag zu entrichten.

- 3.4. Zusätzlich werden monatlich folgende Beiträge erhoben:

7,00 € Spiel- und Getränkegeld

- 3.5. Die Abbuchung der Betreuungsgebühr erfolgt jeweils zum **15. des Monats**

SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Beiträge (Anlage 6).

- 3.6. Ab dem dritten Schulkind einer Familie wird eine Gebührenermäßigung gewährt. Die Gebühr für jedes weitere Kind der Familie wird auf 75% ermäßigt (gerundet auf volle Eurobeträge).
- 3.7. Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.
- 3.8. Die Mittagsbetreuung kann, wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder wenn aufgrund von höherer Gewalt die Aufsicht sowie Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet ist, geschlossen werden. Die Mittagsbetreuung kann außerdem auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden zeitweilig geschlossen werden.

Der Träger bemüht sich um eine anderweitige Betreuung der Kinder. Bei Vorliegen der genannten Gründe ist der Träger berechtigt, statt einer vollständigen Schließung nach Möglichkeit die Betreuung der Kinder hinsichtlich Anzahl und täglicher Betreuungszeit auch während des laufenden Schuljahres zu ändern oder vorübergehend zu reduzieren. Die Erziehungsberechtigten sind frühestmöglich zu unterrichten.

Ist eine anderweitige Betreuung nicht möglich, können bereits gezahlte Beiträge erst ab einer Schließung von mehr als einem Monat zurückerstattet werden. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

- 3.9. Wenn und soweit aufgrund von Schließungen oder Einschränkungen der Betreuungsleistungen finanzielle Erstattungen von Elternbeiträgen durch Behörden erfolgen, werden die Erstattungen anteilig auf den Elternbeitrag angerechnet.
- 3.10. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, soweit die Ursachen für die Nichteinhaltung des vereinbarten zeitlichen Betreuungsumfanges nicht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Trägers beruhen.

4. Änderung/Kündigung:

Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrages.

- 4.1. Änderung Betreuungszeiten

Eine Änderung der Betreuungszeiten ist einmalig zum Ende des Monats, in welchem das Halbjahreszeugnis ausgehändigt wird, möglich. Eine abweichende Regelung ist nur in Ausnahmefällen in Absprache mit dem Träger möglich.

Änderungen und Ergänzungen zu Betreuungszeiten und Heimweg/Abholung, die sich durch nachzuweisende Änderungen der Stundenpläne, Arbeitszeiten des Erziehungsberechtigten oder



familiärer Änderungen ergeben, sind grundsätzlich schriftlich zu erklären. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

4.2. Kündigung

Eine Kündigung ist nur aus zwingenden persönlichen Gründen während des Schuljahres möglich.

4.3. Der Träger kann den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- 4.3.1. durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit anderer Kinder erheblich gefährdet ist,
- 4.3.2. das Kind sich über das normale Maß hinaus nicht an die Regeln und Anweisungen des Betreuungspersonals hält,
- 4.3.3. der/die erziehungsberechtigte/n Vertragspartner mit der Entrichtung der Betreuungsgebühr für mehr als 2 Monate in Verzug ist oder den Grundsätzen, Bestimmungen und Regelungen dieses Vertrages wiederholt nicht nachkommt.

5. Haftungsausschluss

Der Träger haftet in vollem Umfang für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Träger nur, wenn es um die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten geht. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Pädagogisches Konzept

Grundlage der pädagogischen Arbeit der Mittagsbetreuung ist das pädagogische Konzept. Dieses wird regelmäßig überprüft und in geeigneter Weise veröffentlicht.

7. Anlagen:

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

Anlage 1 Organisatorische Rahmenbedingungen (bleibt bei Ihren Unterlagen)

Anlage 2 Betreuungsbeleg

Anlage 3 Fotoerlaubnis

Anlage 4 Belehrung für Erziehungsberechtigte nach § 34 IfSG (bleibt bei Ihren Unterlagen)

Anlage 5 wichtige Informationen über mein Kind

Anlage 6 SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Beiträge

Anlage 7 Impfnachweis gemäß 1.1 dieser Vertrag

Anlage 8 Registrierung Kitafino – für Mittagessen (bleibt bei Ihren Unterlagen)



Haben Sie an alle Unterlagen gedacht?



8. Schlussbestimmungen:

- 8.1. Änderungen zu diesem Vertrag und Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- 8.2. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Parteien möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.
- 8.3. Die Originale dieses Vertrages verbleiben beim Träger.

Die Erziehungsberechtigten und die Mittagsbetreuung erhalten jeweils eine Kopie dieses Vertrages und der Anlagen 2 und 3.

Die Anlage 5 bleibt im Original bei der Mittagsbetreuung.

Datenschutz

Ein umfassender Datenschutz entsprechend der gesetzlichen Regelungen wird gewährleistet. Die Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein als Träger der Mittagsbetreuung sichert den Eltern zu, das Sozialgeheimnis zu wahren und die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, soweit sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Daten über das Kind und seine Familie erhebt, verarbeitet und nutzt. Alle Datenträger (Akten, Computerdateien usw.), die der Träger über das Kind anlegt, werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet, die gesetzliche oder nach dem Sachverhalt notwendigen Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist und keine weiteren Gründe der Löschung entgegenstehen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigten (Mutter)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigten (Vater)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Träger

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Erziehungsberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich nur bei einem Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.